



Rat der
Europäischen Union

028785/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/08/20

Brüssel, den 11. August 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0166 (NLE)

10107/20
ADD 1

UD 125
CID 5
TRANS 338

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 361 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 361 final.

Anl.: COM(2020) 361 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2020
COM(2020) 361 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem
Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen
Warentransport mit Carnets TIR in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des
Übereinkommens zu vertreten ist**

ANLAGE

ÄNDERUNGEN DES TIR-ÜBEREINKOMMENS

Änderungen zur verbindlichen Verwendung der Internationalen TIR-Datenbank (ITDB)

1. Artikel 38 Absatz 2 Zeile 1

innerhalb einer Woche *wird ersetzt durch* unverzüglich

2. Anlage 6 Erläuterung zu Artikel 38 Absatz 2 Zeile 3

gilt als *wird ersetzt durch* ist

3. Anlage 6 Erläuterung zu Anlage 9 Teil II Absatz 4

Die rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der Angaben gemäß Absatz 4 wird als erfüllt angesehen *wird ersetzt durch* Angaben gemäß Absatz 4 werden übermittelt

4. Anlage 9 Teil II Absatz 4 Zeile 1

innerhalb einer Woche *wird ersetzt durch* unverzüglich

5. Anlage 9 Teil II Absatz 4 Ende des Absatzes

in Form der anliegenden Musterzulassung (MZ) *wird ersetzt durch* , einschließlich folgender Angaben:

- a) persönliche Identifikations(ID)-Nummer, die der Person vom bürgenden Verband in Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation, der er angehört, gemäß dem vom Verwaltungsausschuss festgelegten Standardformat erteilt worden ist;
- b) Name(n) und Anschrift(en) der Person(en) oder des Unternehmens (bei einer Unternehmensgesellschaft auch die Namen der Verantwortlichen);
- c) Kontaktperson mit vollständigen Kontaktdaten und
- d) Registriernummer, Nummer der Genehmigung für internationale Transporte oder sonstige Nummer (falls vorhanden).

6. Anlage 9 Teil II Absatz 5

Der bestehende Wortlaut *wird ersetzt durch* Die Verbände teilen den zuständigen Behörden und der TIR-Kontrollkommission jede Änderung der Angaben zu zugelassenen Personen unverzüglich mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

7. Anlage 9 Teil II Musterzulassung (MZ)

Die MZ im Anhang der Anlage 9 Teil II und der zugehörige Text *werden entfernt*.

Änderungen zur verbindlichen Veröffentlichung des Verzeichnisses der Zollstellen, die für die Durchführung eines TIR-Versands zugelassen sind, in der ITDB

1. Anlage 6 neue Erläuterung 0.45

Eingefügt wird eine neue Erläuterung 0.45-1 zu Artikel 45 des TIR-Übereinkommens mit folgendem Wortlaut:

„0.45-1 Die rechtliche Bestimmung zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Abgangszollstellen, der Durchgangszollstellen und der Bestimmungszollstellen, die für die Durchführung eines TIR-Versands zugelassen sind, gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen ordnungsgemäß verwendet wurden.“

2. Anlage 6 Erläuterung 0.45

Die bisherige Erläuterung 0.45 *erhält folgende neue Nummerierung: 0.45-2.*

Änderung zu weitergehenden Erleichterungen, die die Vertragsparteien Verkehrsunternehmen gewähren können

Eingefügt wird eine neue Erläuterung zu Artikel 49 mit folgendem Wortlaut:

0.49. Die Vertragsparteien können in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zugelassenen Personen weitergehende Erleichterungen bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens gewähren. Die von den zuständigen Behörden für die Gewährung dieser Erleichterungen vorgeschriebenen Bedingungen sollten zumindest Folgendes umfassen: die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs des TIR-Verfahrens, die Befreiung von dem Erfordernis, Waren, das Straßenfahrzeug, den Lastzug oder den Behälter der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle mit dem Carnet TIR vorzuführen, sowie Anweisungen für ordnungsgemäß zugelassene Personen zur Durchführung bestimmter Aufgaben, mit denen gemäß dem TIR-Übereinkommen die Zollbehörden betraut sind, wie insbesondere das Ausfüllen und Abstempeln des Carnet TIR sowie das Anbringen oder Überprüfen von Zollverschlüssen. Ordnungsgemäß zugelassene Personen, denen eine weitergehende Erleichterung gewährt wurde, sollten ein Aufzeichnungssystem einführen, das den Zollbehörden die Durchführung wirksamer Zollkontrollen sowie die Überwachung des Verfahrens und die Durchführung von Zufallskontrollen ermöglicht. Weitergehende Erleichterungen sollten unbeschadet der Haftung der Inhaber von Carnets TIR gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens gewährt werden.

Sonstige Änderungen

1. Artikel 20 Zeile 1

Der bestehende Wortlaut *wird ersetzt durch* Für die Fahrt durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder mehrerer Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, können die zuständigen Zollbehörden

2. Anlage 6 Erläuterung zu Artikel 8 Absatz 3 Ende von Absatz 1

200 000 USD *wird ersetzt durch* 400 000 EUR